Einkaufsbedingungen der LebensWerkstatt

LebensWerkstatt
In guten Händen

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten gemäß § 310 Abs. 1 BGB nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen.

4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für die künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Bestellung/Bestellunterlagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen. Wird die Annahme innerhalb dieser Frist nicht erklärt, ist die Bestellung hinfällig.

   Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben.

   Änderungen und Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden ist.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurück zu geben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

2. Zahlungen erfolgen - wenn nichts anderes vereinbart sein sollte - innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Erhalt der prüffähigen Rechnung, frühestens aber ab Liefertermin, unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

4. Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Sicherheitsdatenblätter für Gefahrstoffe, Qualitätsdokumente (z.B. Materialzertifikate, Lieferantenzertifikate) oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch die Übergabe dieser Dokumente voraus.

§ 4 Forderungsabtretung

Die Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der LebensWerkstatt zulässig.

§ 5 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 6 Gefahrenübergang

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten gehen somit zu Lasten des Lieferanten.

§ 7 Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

§ 8 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprü- chen Dritter auf erstes Anfordern frei zu stellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten.

§ 9 Soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit

Der Lieferant wird die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zu Umwelt-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsschutz, zum Umgang mit Mitarbeitern sowie zum Schutz von Menschenrechten einhalten.
Weiter hat der Lieferant die Anforderungen aus dem Lieferantenkodex der LebensWerkstatt sowie die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN (www.unglobalcompact.org) zu beachten und sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend handeln.

Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die die Verantwortung für die Umwelt.

Alle geltenden Bestimmungen bezüglich des Schutzes von Boden, Wasser, Luft, biologischer Vielfalt sowie Kulturgütern werden strikt eingehalten. Um negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern, wird der Lieferant insbesondere ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001, oder vergleichbar, einrichten sowie weiterentwickeln und damit nachteilige Auswirkungen verringern.

Insbesondere die Energieeffizienz der angebotenen Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen ist neben wirtschaftlichen Aspekten mit entscheidend bei unserer Auftragsvergabe.

Wir arbeiten aktiv mit vielen Maßnahmen an der Reduzierung des CO2-Fußabdrucks unserer Produkte. Weil zu diesem neben unserer eigenen Produktion auch die zugekaufte Energie, die Transporte und die Produkte unserer Lieferanten beitragen, nehmen wir auch unsere Lieferanten mit auf dem Weg zu diesem wichtigen gemeinsamen Ziel.

§ 10 Gerichtsstand/Erfüllungsort/Schluss

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

LebensWerkstatt für Menschen mit Behinderung e.V.
Längelterstraße 188, 74080 Heilbronn
Telefon 07131 4704-0, www.die-lebenswerkstatt.de